

Mandanteninformation

im Mai 2015

Information über die Grundsätze ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Die Digitalisierung der Prozesse rund um die Buchführung schreitet immer weiter voran. Heutzutage liegen für die Buchführung relevante Unterlagen wie Belege nicht mehr ausschließlich in Papierform vor, vielmehr werden z.B. Rechnungen auch auf digitalen Wegen übermittelt, und aufbewahrungspflichtige Unterlagen in elektronischer Form aufbewahrt. Bei nahezu allen Unternehmen wird die betriebliche Buchführung durch DV-Systeme unterstützt. Aus diesem Grund hat die Finanzverwaltung mit der Veröffentlichung der GoBD (Grundsätze ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) am 14.11.2014 Anforderungen an die ordnungsmäßige Ausgestaltung von IT-gestützten Systemen und Prozessen im Kontext der Besteuerung und des Rechnungswesens gestellt. Diese Veröffentlichung gilt auch als Modernisierung der von der Finanzverwaltung bislang veröffentlichten Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buch-

führungssysteme (GoBS) sowie der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) und bringen zahlreiche relevante Änderungen mit sich. Die GoBD sollen für sämtliche steuerliche (z.B. § 22 UStG, §§ 141 bis 144 AO) und außersteuerliche (z.B. § 238 ff. HGB, § 91 AktG, § 41 GmbHG, § 33 GenG) Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten Anwendung finden und sind für den bereits begonnenen Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden.

Die weiterhin gültigen und nicht von der Veröffentlichung der GoBD tangierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) werden nicht durch die GoBD ersetzt; vielmehr setzen die GoBD auf den GoB auf und formulieren weitergehende Anforderungen für steuerliche Zwecke. Bei den GoB handelt es sich um allgemeine Regeln der Rechnungslegung, die die anerkannte Basis der handelsrechtlichen Bilanzierung bilden und als „best practice“ für jeden Kaufmann

verbindlich anzuwenden sind. Es ist zu erwarten, dass die neuen Anforderungen der GoBD zukünftig auch auf die GoB Ausstrahlungswirkung haben werden.

Die GoBD sind demzufolge eine Weiterentwicklung der bisherigen Regelungen zum Zugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen und zu IT-gestützten Buchführungssystemen. Im Rahmen der Weiterentwicklung werden die aktuellen technischen und organisatorischen Gegebenheiten der Buchführungs- und Aufzeichnungspraxis bei IT-Einsatz berücksichtigt. Inhaltlich befassen sich die GoBD unter anderem mit

- der Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund steuerrechtlicher und außersteuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten,
- der Verantwortlichkeit für die Führung elektronischer Aufzeichnungen und Bücher (insb. Kassenbücher),
- allgemeinen Anforderungen, wie die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit,
- dem Belegwesen,

- der Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und dem internen Kontrollsystem (IKS),
- der Datensicherheit und
- der elektronischen Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.

Es gibt zahlreiche wichtige Neuerungen der GoBD im Vergleich zu den bisher gültigen Regelungen zum Zugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen und zu IT-gestützten Buchführungssystemen, von denen im Folgenden einige wichtige angeführt werden.

Eine besondere Bedeutung kommt der Verfahrensdokumentation des eingesetzten DV-Verfahrens zu, dessen Ausgestaltung, Zuverlässigkeit und Nachprüfbarkeit noch stärker im Fokus steht, als dies zuvor bei den bisherigen Regelungen der GoBS der Fall war. Diese Verfahrensdokumentation erfordert neben einer vollständigen Aufnahme und Dokumentation des Prozessablaufs in der Buchhaltung auch die Dokumentation beim Umgang mit digitalen Dokumenten und deren Archivierung. Für jedes in einem Unternehmen eingesetzte DV-System, welches für die Besteuerung relevante Daten verarbeitet, muss zu-

künftig eine solche Verfahrensdokumentation vorhanden sein.

Bedeutsam sind auch die in den GoBD getroffenen Regelungen zur zeitgerechten buchhalterischen Erfassung von Geschäftsvorfällen. Das Erfordernis „zeitgerecht zu buchen“ verlangt, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Vorgängen und ihrer buchmäßigen Erfassung besteht, damit eine Belegsicherung und eine Garantie der Unverlierbarkeit des Geschäftsvorfalles sichergestellt ist. Für die zeitgerechte Erfassung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen sowie die periodenweise IT-technische Erfassung von Geschäftsvorfällen werden jetzt durch GoBD zeitliche Vorgaben gemacht.

Eine elektronische Erfassung von Papierdokumenten (Scanvorgang) ist zukünftig möglich, wenn das Verfahren dokumentiert ist und eine Organisationsanweisung die (informations-) verlustfreie Konvertierung, die Vollständigkeit, die Unveränderbarkeit, die Lesbarkeit, die Datensicherheit und die maschinelle Auswertbarkeit regelt. Zur Erfüllung der Belegfunktion, die Grundvoraussetzung

für die Beweiskraft der Buchführung ist, fordern die GoBD auf Papierbelegten Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum. Ein Steuerpflichtiger hat anderenfalls durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Geschäftsvorfälle auch ohne Angaben auf den Belegen in angemessener Zeit progressiv und retrograd nachprüfbar sind.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der GoBD, insbesondere bei mangelhafter oder fehlender Verfahrensdokumentation, bei Prozessmängeln oder anderer Verstöße gegen die Grundsätze der GoBD (z.B. Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit und Vollständigkeit), kann dies für den Steuerpflichtigen bspw. im Rahmen einer Betriebsprüfung zu negative Folgen führen. Je nach Schwere des Mangels können die Konsequenzen bis hin zur vollständigen Verwerfung der Buchführung führen.

Die Einhaltung der Regelungen der jetzt eingeführten GoBD stellen die Unternehmen somit vor neue Herausforderungen. Insbesondere bestehende Organi-

NS+P

DR. NEUMANN, SCHMEER UND PARTNER

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

sationsprozesse im Unternehmen, beginnend von Posteingang über Verbuchung bis hin zur Archivierung von Ein- und Ausgangsrechnungen, sind kritisch zu hinterfragen. Auch die sogenannten „Nebenbücher“, wie Warenwirtschaft, Kassensysteme und unterstützende IT-gestützte Geschäftsprozesse, die relevante Daten für das Rechnungswesen und die Besteuerung erzeugen, sind in die Analyse mit einzubeziehen. Eine umfassende Verfahrensdokumentation der eingesetzten DV-Verfahren ist zu erstellen zukünftig vorzuhalten.

Sind Sie für die neuen Anforderungen gerüstet? Wir stehen Ihnen gerne zur Durchführung einer kritischen Analyse und bei der Umsetzung neuer Prozesse zur Verfügung.

Sprechen Sie uns an:

NS+P

DR. NEUMANN, SCHMEER UND PARTNER

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm./ StB Michael Riediger

0241 / 44 666 0

michael.riediger@neumann-schmeer.de